

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Maranatha Bibelcafé Hof“

Präambel

In dem Bewusstsein, dass Möglichkeiten zu gemeinschaftlicher Mission von vielen Menschen gewünscht werden, in dem Bewusstsein und dem Willen Botschafter an Christi statt zu sein – wie es im 2. Brief an die Korinther im Kapitel 5, Vers zwei bezeugt ist und in der Überzeugung dass aktives Helfen zu großer geistlichen und physischen Gesundheit führt, sowie in der Absicht durch die Errichtung eines „Mehrgenerationen“ Cafés / Hauses zur Förderung des geistlichen und physischen Wohlbefindens vom Menschen aller Altersgruppen, Nationalitäten und Ethnien beizutragen, geben sich die Mitglieder des „**Maranatha Bibelcafé Hof e.V.**“ folgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Name des Vereins lautet **Maranatha Bibelcafé Hof**. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Hof/Saale.

§ 2 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 3 Wesen und Zweck des Vereins – Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Vorstandsmitglieder leisten ihren Dienst ehrenamtlich, können aber gemäß §3 Absatz 26 und 26a EstG für geleisteten Aufwand entschädigt werden.

(6) Tatsächlich entstandene Kosten für den Dienst im Verein können voll oder teilweise erstattet werden.

(7) Kosten für missionarische Tätigkeiten im In- und Ausland können voll oder teilweise erstattet werden.

Zweck des Vereins ist es Menschen aller Altersgruppen, sozialen Schichten und Kulturen das biblische Zeugnis näher zu bringen und soweit personell und finanziell möglich, bei der Bewältigung von täglichen Herausforderungen zu unterstützen; Unseren Dienst und unsere Arbeit erbringen wir im Rahmen des biblischen Auftrages alle Menschen zu lieben – entsprechend 1. Korinther 13;

Zur Verwirklichung unseres Vereinszwecks wollen wir ein „Bibel-Lese-Café“ einrichten. Das Café dient als Treffpunkt und Ausgangs-Stelle für unsere Arbeit.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks wollen wir durch folgende regelmäßige und unregelmäßige Angebote erreichen.

- a) Öffnung des „Cafés“ an möglichst vielen Tagen der Woche
- b) Treffen mit Menschen im Rentenalter
- c) Hilfestellung für hilfsbedürftige Familien mit Kindern in allen Altersgruppen
- d) Angebot von günstigen Mahlzeiten
- e) Nachmittags-Gestaltung
- f) Unterstützung bei Hausaufgaben
- g) Themen-Veranstaltungen mit biblischem Hintergrund für:
 1. Senioren – Kinder und Jugendliche
 2. Schüler – Studenten –

3. Väter – Mütter – Familien – Witwen – Alleinstehende
 4. Kranke – Behinderte
 5. Arbeitslose – Migranten – sozial Schwache
 6. verschiedene Berufsgruppen (Bsp. Politiker – Führungskräfte – Ärzte / Zahnärzte – Personalleiter – Rechtsanwälte – Facharbeiter – Metzger / Bäcker – Landwirte, und weitere)
 7. Schulen (Grund- und weiterführende Schulen) – Kindergärten – Vereine
 8. Unternehmen – Ämter – soziale Dienste
-
- h) Vorführung von Film-, Foto- und Videoaufnahmen
 - i) Besprechung von Fachbüchern und Vorträgen
 - j) Ausflüge zu Sehenswürdigkeiten
 - k) Veranstaltung von Kinder-, Jugend-, und Erwachsenen-Treffen und -Freizeiten
 - l) Einladung von Gastrednern
 - m) Seelische Fürsorge und Begleitung in Nöten und anspruchsvollen Lebensumständen
 - n) Unterstützung christlicher Mission im In- und Ausland
 - o) Integration von Flüchtlingen, Asylanten und anderen Randgruppen der Gesellschaft

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

Mitglied des Vereins kann jede Frau und jeder Mann ab 18 Jahren werden, der/die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Rücknahme des Aufnahmeantrags gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es denn Zielen des Vereins gröblich zuwiderhandelt.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden **keine Pflicht-Beiträge** erhoben.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Messenger Dienst unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- Hinweis zu weiteren Details im Falle eines Aufnahmeantrages -

§ 7 Aufhebung bzw. Auflösung

- Hinweis zu weiteren Details im Falle eines Aufnahmeantrages -